

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Bibliotheksinformatik
(Master of Science)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen 45/2019), zuletzt geändert mit Wirkung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen 03/2020), sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 42/2019) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 18.02.2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bibliotheksinformatik, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 17.11.2020:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs.....	3
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs.....	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf.....	5
§ 8 Praxisphase	5
§ 9 Abschlussarbeit.....	6
§ 10 Abschlussprüfung.....	6
§ 11 Doppelabschlussabkommen	6
§ 12 Akademischer Grad	6
§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte.....	7
§ 14 Inkrafttreten	7
Anhang:	8
Studienplan.....	8
Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module.....	9

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die erworbenen Kompetenzen während des Studiums sollen dazu führen, dass IT-Leistungen im Kontext von Informationseinrichtungen selbständig erbracht, bewertet und koordiniert werden können.
- (2) Mit dem Weiterbildungsstudiengang wird das Leitbild verknüpft, dass die Absolventinnen und Absolventen auf die Informations- und Kommunikationstechnologie bezogen als mündige und selbstbestimmte Bibliothekarinnen und Bibliothekare auftreten können. Insbesondere beherrschen sie aktuelle wissenschaftliche Methoden und Instrumente, und besitzen IT-technische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, neben den bibliotheksfachlichen Aufgaben auch IT-Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.
- (3) Im IT-Bereich ist ein Fachkräftemangel an öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken zu verzeichnen, dem durch Weiterbildung von Fachkräften aus Informationseinrichtungen in IT-Kompetenzen begegnet werden soll. Die Stärkung von Bibliotheken in modernen Informationsumgebungen ist somit der erwünschte Effekt durch die Einführung des Studiengangs.

§ 2 Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technische Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs

- (1) Der Träger des Masterstudiengangs Bibliotheksinformatik ist die Technische Hochschule Wildau. Die Zuständigkeit für den Studiengang liegt beim Fachbereich Wirtschaft, Informatik, Recht.
- (2) Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Masterstudiengangs Bibliotheksinformatik von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt. Die Durchführung von Lehre und Prüfungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie die Koordination des Lehrangebotes und die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten erfolgen durch das WIT.

§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs

Der Studiengang wird als Fernstudium mit integrierten Präsenzzeiten in dem Studientyp Teilzeitstudium durchgeführt.

§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP.
- (2) In besonders begründeten Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzungen erfüllen, auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 Hochschulprüfungsverordnung vom 04.03.2015 (GVBl. Land Brandenburg Teil II, Nr. 12 vom 10.03.2015) ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren, das bis zum Beginn des Masterstudiums nachzuweisen sind. Das Zertifikatsmodul umfasst ein von der Studiengangleitung zu definierendes und von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt. Dieses Projekt muss einen konkreten, gemeinsam mit der Studiengangleitung zu definierenden Inhalt (z.B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) im Themenfeld des Bibliotheksmanagements bzw. der Bibliotheksinformatik aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden bzw. des Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der Studierenden bzw. des Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation mit bis zu 50 Seiten dargestellt, die bewertet wird. Bewertungskriterien sind die inhaltliche Richtigkeit, Konsistenz der Struktur und Argumentation, die Identifikation von Projekterfolgs- und Projektrisikofaktoren, eine Reflexion der Projektergebnisse und der Erfahrungen sowie Schlussfolgerungen aus dem Projekt.
- (3) Weiterhin müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nachweisen.

- (4) Die genannten Anforderungen sind durch folgende Unterlagen nachzuweisen:
- i. Tabellarischer Lebenslauf
 - ii. Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
 - iii. Nachweis über Berufserfahrung
- (5) Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde. Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die in der Gebührenordnung der TH Wildau definiert sind.

§ 7 Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Bei erfolgreichem Abschluss werden insgesamt 90 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (2) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss dar. Die Lage der Module sowie Anzahl und Zeitpunkt zu erbringender Leistungsnachweise enthält der Studienplan.
- (3) Für jedes Studienjahr steht den Studierenden ein aktuelles Modulhandbuch unter den Dokumenten des Studiengangs auf den Internetseiten des Wildau Institute of Technology zur Verfügung. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Studienpläne (siehe Anhang) sind dabei für die Modulbeschreibungen verbindlich. Die Inhalte der einzelnen Module obliegen einem permanenten Qualitätsmanagement. Deshalb können diese von einem Studienjahr zum nächsten variieren. Die Modulbeschreibungen des im Studienjahr aktuell gültigen Modulhandbuchs sind verbindlich.
- (4) Der Präsenzunterricht findet blockweise statt.
- (5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (6) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan für das Teilzeitstudium und eine Übersetzungstabelle der deutschen Modulbezeichnungen in die englische Sprache.

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-System beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen (19 CP). Die Abgabefrist kann gem. § 27 Abs. 2 RO einmalig verlängert werden.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Master Thesis sowie eine mündliche Prüfung zur Masterarbeit. Nach erfolgreichem Bestehen der Master Thesis findet eine mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) statt. In dieser stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vor. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Master Thesis und ggf. angrenzenden Fachgebieten durch die Prüfenden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt insgesamt 60 Minuten.
- (3) Prüferin bzw. Prüfer sind die hochschulseitige Betreuerin bzw. der hochschulseitige Betreuer (erste Gutachterin bzw. erster Gutachter) und die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht oder vor einem Gutachter bzw. einer Gutachterin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin. Die Prüfung wird differenziert bewertet.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer bzw. der Beisitzerin oder einem Prüfer bzw. einer Prüferin geführt und von dem Prüfer bzw. der Prüferin sowie vom Beisitzer bzw. der Beisitzerin bzw. von den Prüfenden unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

Entfällt.

§ 12 Akademischer Grad

Sind die Masterprüfung und alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 13 Fehlende ECTS-Leistungspunkte

Entfällt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge ab 2021.

Wildau, 17.11.2020

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Anhang: Studienplan

Bibliotheksinformatik

gültig ab WS 2021/22

FBR 18.02.2021

Module	Präsenzstunden (PrStd)					CP ges.	WS			SoSe			WS			SoSe			
	V	Ü	L	P	S		1. Sem.	2. Sem.		3. Sem.			4. Sem.						
								PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP
Spektrum Informatik	25	25				50	7	24	SMP	4	26	SMP	3						
Management und Leadership	24	24				48	9	28		4	6		1	8		2	6	SMP	2
Programmierung	25	25				50	8	26		4	24	SMP	4						
Internetprogrammierung	25	25				50	8	10		2	12		2	16		2	12	SMP	2
Datenbanken	20	20				40	6				30		3	10	SMP	3			
Suchmaschinentechnologie	25	25				50	7				10		4	40	SMP	3			
Schnittstellen und Datenformate	24	24				48	7	28		3	10		2	10	SMP	2			
Bibliotheksmanagementsysteme	15	15				30	6							16		4	14	SMP	2
Künstliche Intelligenz	20	20				40	7							20		3	20	SMP	4
IT Security und Datensicherheit	15	15				30	5	16		2	14	SMP	3						
Summe der Präsenzstunden	218	218	0	0	0	436		132			132			120			52		
Summe Credits Lehre						70				19				22			19		10
Credits f. prakt. Studienabschnitte						0													
Credits f. Masterarbeit						19													19
Credits f. Kolloquium						1													1
Summe Credits						90				19				22			19		30

V Vorlesung
Ü Übung
L Labor
P Projekt
S Seminar

WS Wintersemester
SoSe Sommersemester
SWS Semesterwochenstunden
PF Prüfungsform
CP Creditpoints

FMP Feste Modulprüfung
SMP Studienbegl. Modulprüfung
KMP Kombination der Prüfungsleistungen

Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Library Informatics

Modulbezeichnung Deutsch	Modulbezeichnung Englisch
Spektrum Informatik	The Spectrum of Informatics
Management und Leadership	Management and Leadership
Programmierung	Programming
Internetprogrammierung	Internet Programming
Datenbanken	Databases
Suchmaschinentechnologie	Search Engine Technology
Schnittstellen und Datenformate	Interfaces and Data Formats
Bibliotheksmanagementsysteme	Library Management Systems
Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence
IT Security und Datensicherheit	IT and Data Security